

Gebührentarif

der Gemeinde Aeugst am Albis

vom 1. Juli 2024

Inhalt

A.	Verwaltung allgemein	5
Art. 1.	Schreibgebühren	5
Art. 2.	Kopien und Planscann.....	5
Art. 3.	Drucksachen und Pläne	5
Art. 4.	Gesuche gemäss § 20 IDG	5
Art. 5.	Spesen, Porti und Gebühren (inkl. Mahngebühren).....	6
Art. 6.	Diverses (Werbemittel usw.) – solange Vorrat	6
Art. 7.	SBB Tageskarte	7
Art. 8.	Personalkosten Verwaltung und Betriebe.....	7
B.	Bauwesen (Baugebührentarif).....	7
Art. 9.	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	7
Art. 10.	Grundsatz.....	7
Art. 11.	Baudepot.....	7
Art. 12.	Grundgebühr.....	8
Art. 13.	Weitere Gebühren im Bauwesen.....	8
Art. 14.	Energetische Massnahmen.....	8
Art. 15.	Vorentscheid und sonstige Beschlüsse.....	8
Art. 16.	Ausserordentliche Kontrollen und Tätigkeiten.....	8
Art. 17.	Wiederinstandstellung von Belägen usw.	9
Art. 18.	Planungen.....	9
Art. 19.	Anschlussgebühren	9
Art. 20.	Erschliessungskosten.....	9
C.	Gemeindeeigene Einrichtungen.....	9
Art. 21.	Schul- und Gemeindebibliothek	9
Art. 22.	Öffentliche Räumlichkeiten und Anlagen	9

Art. 23.	Miete Festbankgarnituren.....	11
D.	Bürgerrecht.....	11
Art. 24.	Schweizerinnen und Schweizer.....	11
Art. 25.	Ausländerinnen und Ausländer.....	11
Art. 26.	Weitere Gebühren.....	11
E.	Einwohnerkontrolle.....	11
Art. 27.	Anmeldung.....	11
Art. 28.	Auszüge und Auskünfte.....	12
Art. 29.	Ausweise.....	12
Art. 30.	Ausländerrechtliche Gebühren.....	12
F.	Friedhof- und Bestattungswesen.....	12
Art. 31.	Bestattungskosten.....	12
Art. 32.	Erdbestattungsreihengräber (Grabplätze) für die Dauer von 20 Jahren.....	13
Art. 33.	Urnenreihengräber (Grabplätze) für die Dauer von 20 Jahren.....	13
Art. 34.	Gemeinschaftsgrab.....	13
Art. 35.	Miete Familiengrab (50 Jahre, nur Urnenbestattung).....	13
Art. 36.	Grabunterhalt und -Pflege.....	13
Art. 37.	Gräberräumung.....	14
G.	Finanzen und Steuern.....	14
Art. 38.	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramtes.....	14
Art. 39.	Mahngebühren Finanzverwaltung.....	14
H.	Lebensmittelkontrolle.....	14
Art. 40.	Kontrollen / gebührenpflichtige Leistungen.....	14
I.	Polizeiwesen.....	14
Art. 41.	Gastwirtschaftspatente.....	14
Art. 42.	Hinausschiebung Schliessungsstunde.....	14
Art. 43.	Abgaben für Gebrannte Wasser.....	14



Art. 44.	Hundehaltung.....	15
Art. 45.	Waffenerwerbsschein	15
Art. 46.	Verschiedene Bewilligungen	15
J.	Sozialwesen	15
Art. 47.	Sozialkommission.....	15
Art. 48.	Bescheinigungen	15
K.	Nutzung des öffentlichen Grundes.....	15
Art. 49.	Grundsatz.....	15
Art. 50.	Langandauernde, intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes.....	15
Art. 51.	Aufgrabungsbewilligungen auf Strassengebiet.....	16
Art. 52.	Signalisationsbewilligungen	16
L.	Rechtspflege.....	16
Art. 53.	Neubeurteilungen.....	16
Art. 54.	Friedensrichter	16
M.	Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierung).....	16
Art. 55.	Wasserversorgung – Anschluss und Benützungsgebühren (Verbrauch)	16
Art. 56.	Siedlungsentwässerung – Anschluss- und Benützungsgebühren (Verbrauch).....	17
Art. 57.	Abfallentsorgung.....	17
Art. 58.	Aufhebung von früheren Erlassen	17

Gestützt auf Art. 6 Gebührenverordnung der Gemeinde Aeugst am Albis vom 12. Dezember 2017 (GebVO), erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

A. Verwaltung allgemein

Art. 1. Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)		
pro Seite A4	CHF	15.00
Für maximal bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00
Behördliche Anordnungen (Beschluss, Verfügungen usw.)	CHF	100.00

Art. 2. Kopien und Planscann

Papierausdruck		
pro Seite A4 schwarz weiss	CHF	0.20
Pro Seite A4 farbig	CHF	0.30
Pro Seite A3 schwarz-weiss	CHF	0.30
Pro Seite A3 farbig	CHF	0.40
Andere Datenträger oder elektronische Übermittlung		
Pro Seite (formatunabhängig)	CHF	0.20
Planscann		
Ab Papier schwarz-weiss	CHF	17.00
Ab Papier farbig	CHF	20.00
Ab Transparentpapier schwarz-weiss	CHF	25.00
Ab Transparentpapier farbig	CHF	30.00

Art. 3. Drucksachen und Pläne

Verordnungen, Reglemente, Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
Bau- und Zonenordnung inkl. Zonenplan	CHF	10.00
Ortsplan		10.00
Pläne geplottet	CHF	28.00
farbig und schwarz-weiss		

Art. 4. Gesuche gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten		gebührenfrei
Fotokopie im Format A4 oder A3		
ab normaler Einzelblattvorlage bis A3 pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)	CHF	2.00



AEUGST AM ALBIS

ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte gemäss Aufwand
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 5. Spesen, Porti und Gebühren (inkl. Mahngebühren)

Spesen aller Art, wie Porti, Telefon, Fax usw.		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand
Reise- und Autospesen sowie andere Auslagen		nach Aufwand
Unentschuldigtes Fernbleiben nach Vorladungen (Einvernahmen) pauschal	CHF	150.00
Mahngebühr – ab zweiter Mahnung (exkl. Steuerforderungen)	CHF	20.00
Verzugszins - der effektive Betrag, mindestens (exkl. Steuerforderungen)	CHF	50.00

Art. 6. Diverses (Werbemittel usw.) – solange Vorrat

Aeugster Kleber	CHF	3.00
Wasser-/Trinkflasche	CHF	15.00

Art. 7. SBB Tageskarte

SBB Tageskarte pro Stück	CHF	45.00
--------------------------	-----	-------

Annulierungen von reservierten Tageskarten sind nicht möglich. Reservierte, aber nicht abgeholte Tageskarten werden zum vollen Preis verrechnet. Ein Umtausch von gekauften Tageskarten oder eine Rückerstattung des Kaufpreises im Verhinderungsfall oder bei Verlust ist ausgeschlossen.

Art. 8. Personalkosten Verwaltung und Betriebe

Sofern in diesem Gebührentarif keine andere Berechnungsart vorgesehen ist, werden sämtliche Ansätze pro Stunde auf die Halbstunde genau verrechnet. Angebrochene Halbestunden werden aufgerundet.

Gemeindeschreiber/in	CHF	140.00
Abteilungsleiter/in	CHF	120.00
Mittelansatz (wenn sich mehrere Personen unterschiedlicher Verrechnungsansätze gemeinsam beteiligen)	CHF	100.00
Werkmeister/in, Brunnenmeister/in	CHF	95.00
Verwaltungsangestellte/r	CHF	95.00
Mitarbeiter/in Werkdienst	CHF	72.00
Lernende/r Verwaltung	CHF	35.00

B. Bauwesen (Baugebührentarif)

Art. 9. Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem **gesamten Aufwand** dafür. Dazu gehören sämtliche effektiv aufgelaufene Kosten, allfällig notwendige Fachbegutachtungen, sowie die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 8 dieses Tarifs

Art. 10. Grundsatz

Für die nach Aufwand zu berechnenden Gebühren, insbesondere jene für die externen Kontrollorgane, ist der jeweils gültige KBOB-Tarif (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) massgebend.

Art. 11. Baudepot

Für jedes zu beurteilende Gebäude wird ein Baudepot verlangt. Vor Baubeginn ist der festgesetzte Betrag an die Gemeindekasse einzubezahlen, ansonsten wird keine Baufreigabe erteilt. nach erfolgter Bauabnahme wird der Bauherrschaft eine detaillierte Schlussabrechnung zugestellt. Das Depot beträgt

Einfamilienhaus (EFH und DEFH), je Einheit	CHF	6'000.00
Überbauungen (EFH, DEFH, REFH mehr als 1 Gebäude, je Einheit	CHF	5'000.00
Mehrfamilienhäuser (MFH) je Einheit	CHF	8'000.00

Schaffung neuer Wohnflächen infolge Um- und Anbauten	CHF	4'000.00
Zusätzlich pro		
Wohnung, je Einheit	CHF	400.00
Gewerberaum, je Einheit	CHF	150.00
Garage oder Abstellplatz	CHF	100.00

Art. 12. Grundgebühr

Ordentliches Verfahren	CHF	500.00
Anzeigeverfahren	CHF	150.00

Art. 13. Weitere Gebühren im Bauwesen

Publikationsgebühr	CHF	100.00
Zustellung baurechtlicher Entscheid an Dritte	CHF	50.00

Art. 14. Energetische Massnahmen

Die Objektgebühren werden für energetische Massnahmen an bestehenden Liegenschaften bei Um-, An- und Aufbauten um 50 % reduziert. Es handelt sich dabei um Projekte die primär der energetischen Verbesserung dienen, wie z.B. Erstellung von Erdsondenheizungen, Wärmedämmung an Fenstern und Fassaden, Einbau von Solar- und Photovoltaikanlagen

Die Reduktion ist pro Baugesuch maximal begrenzt auf	CHF	2'500.00
--	-----	----------

Art. 15. Vorentscheid und sonstige Beschlüsse

Für verbindliche Vorentscheide und Beschlüsse ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens werden Gebühren erhoben	CHF	nach Aufwand
--	-----	--------------

Art. 16. Ausserordentliche Kontrollen und Tätigkeiten

Für ausserordentliche baupolizeiliche Kontrollen und Tätigkeiten werden in folgenden Fällen Gebühren nach Aufwand erhoben

Wenn ein Kaufinteressent oder Bauberechtigter auf dem Grundstück eines Dritten bau- oder planungsrechtliche Abklärungen treffen lässt, die über allgemeine Erstauskünfte hinausgehen		nach Aufwand
Handlungen, welche durch Dritte veranlasst werden und zu Massnahmen führen		nach Aufwand
Für die Anordnung und Überwachung von nötigen Massnahmen aufgrund von Baustellen-Umweltschutz-Kontrollen sowie die jeweilige Kontrolle, sofern ein Verstoss gegen die Umweltschutzvorschriften festgestellt wird.		nach Aufwand
Umtriebsgebühr für nicht gemeldete Baukontrollen	CHF	500.00

Art. 17. Wiederinstandstellung von Belägen usw.

Die Kosten für die Wiederinstandstellung von Belägen, Pflästerungen und Abschlüssen ist Sache der Verursacher (Werke, Bauherrschaft, usw.) und hat auf deren Kosten zu erfolgen. Im Unterlassungsfall oder bei mangelhafter Ausführung werden diese Kosten den Verursachern nach dem jeweils geltenden Tarif des kantonalen Tiefbauamtes verrechnet, bzw. die Selbstkosten.

Art. 18. Planungen

Begleitung private Quartiers- und Gestaltungsplanverfahren	nach Aufwand
Begleitung private Ortsplanungsverfahren	nach Aufwand
Aufstellung und Vollzug von Quartierplanverfahren	nach Aufwand

Art. 19. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren werden aufgrund der geltenden Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung sowie die Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung erhoben.

Art. 20. Erschliessungskosten

Erschliessungskosten werden der Bauherrschaft in der Regel mit der Baubewilligung bekannt gegeben und sind vor Baubeginn sicher zu stellen.

C. Gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 21. Schul- und Gemeindebibliothek

Jahresabonnemente für Schulkinder		gebührenfrei
Jahresabonnemente pro Familie	CHF	30.00
Überschreitung Ausleihfrist, Rückruf, Mahnung (pauschal)	CHF	5.00

Art. 22. Öffentliche Räumlichkeiten und Anlagen

Mehrzweckraum		gebührenfrei
Ortsvereine		gebührenfrei
Einwohner/innen	CHF	60.00
Auswärtige	CHF	200.00
Mitbenützung Küche	CHF	30.00
Kurzanlässe Mehrzweckraum (max. 2 Stunden)		
Einwohner/innen	CHF	30.00
Auswärtige	CHF	60.00
Für Halbtagsbenützungen reduzieren sich diese Gebührenansätze um die Hälfte (gilt nicht für die Benützung der Küche).		
Ehem. Schlachthaus (nur Küche)	CHF	50.00

Scheune Dorfstrasse 37

Nutzung durch Ortsvereine		gebührenfrei
Hochzeiten, sofern die kirchliche Trauung in Aeugst stattgefunden hat	CHF	80.00
Anlässe ganzer Tag	CHF	150.00

Für Halbtagsbenützungen reduziert sich der Gebührenansatz um die Hälfte (gilt nicht für Hochzeitstarif).

Die Belegungsdauer wird in einmalige Nutzung und Dauermieten unterteilt. Als Dauermiete gilt eine wöchentlich wiederkehrende Nutzung. Bei Dauermieten kann die Miete reduziert werden.

Für Halbtagsbenützungen reduziert sich der Gebührenansatz um die Hälfte (gilt nicht für Hochzeitstarif).

Turnhalle

¹ Die Turnhalle steht den Ortsvereinen, Aeugster Sportgruppen, dem Personal und Behörden in einem angemessenen Umfang unentgeltlich zur Verfügung, sofern kein kommerzielles Angebot besteht

² Vereine und Einwohner von Aeugst am Albis haben für die Benützung von privaten Anlässen oder mit allgemein kommerziellem Angebot die Gebühr gemäss Benützungstarifen zu entrichten

³ Auswärtige Benützer haben die volle Gebühr zu bezahlen

Tarife Einmalige Nutzung

Bis 2 Stunden (Einwohner/Vereine)	CHF	30.00
Bis 2 Stunden (Auswärtige)	CHF	60.00
2 Stunden bis 6 Stunden (Einwohner/Vereine)	CHF	40.00
2 Stunden bis 6 Stunden (Auswärtige)	CHF	80.00
6 Stunden bis 24 Stunden (Einwohner/Vereine)	CHF	60.00
6 Stunden bis 24 Stunden (Auswärtige)	CHF	10.00
1 Woche (Einwohner/Vereine)*	CHF	250.00
1 Woche (Einwohner/Vereine)*	CHF	500.00

* Wochenpauschale nur in der Ferienzeit und nach Vereinbarung möglich

Tarife Dauerbelegung

Bis 3 Stunden (Einwohner)	CHF	400.00
Bis 3 Stunden (Einwohner)	CHF	600.00
Über 3 Stunden (Auswärtige)	CHF	600.00
Über 3 Stunden (Auswärtige)	CHF	800.00



AEUGST AM ALBIS

Art. 23. Miete Festbankgarnituren

Pro Garnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	CHF	10.00
Pro Tisch	CHF	8.00
Bänke (2 Stück)	CHF	4.00
Ortsvereine		gebührenfrei
Der Transport ist Sache der Mieter.		

D. Bürgerrecht

Art. 24. Schweizerinnen und Schweizer

Einzelpersonen, Ehepaare und miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

Art. 25. Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer richtet sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung		gemäss LS 141.11
Personen über 25 Jahre, pro Person	CHF	500.00
Personen unter 25 Jahren, pro Person	CHF	250.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei

Art. 26. Weitere Gebühren

Sprachtest mündlich und schriftlich		nach Aufwand
Grundkenntnisse		nach Aufwand
Diese Kosten werden auch bei Rückzug des Gesuches oder bei einem ablehnenden Entscheid verrechnet		

E. Einwohnerkontrolle

Art. 27. Anmeldung

Pro erwachsene Person (inkl. Abmeldung / Adresswechsel)	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung	CHF	20.00
Heimbewohner Götschihof		gebührenfrei
Duplikat Schriftenempfangsschein	CHF	20.00
Zuweisung gesetzl. Krankenversicherung (Obligatorium)	CHF	50.00
Wochenaufenthalter (Anmeldung und Erneuerung)	CHF	100.00

Art. 28. Auszüge und Auskünfte

einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
Erweiterte Adressauskünfte (mit Interessennachweis)	CHF	30.00
Adressauskünfte an Amtsstellen/Behörden/Klassenzusammenkunft		gebührenfrei
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für Einzelperson (auch Personen >18 Jahre)	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für Familien	CHF	50.00
Wohnsitzbestätigung für SBB und andere Bahnbetreiber (auf Formular)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Lebensbescheinigung als Registerauszug	CHF	30.00
Abmeldebestätigung	CHF	30.00
Gesuch Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises (Identitätskontrolle, nur bei erstem Gesuch)	CHF	20.00
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00

Art. 29. Ausweise

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den
Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die
Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung,
VawG, SR 143.11) gemäss
SR 143.11

Art. 30. Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der
Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich gemäss
LS 142.21

F. Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 31. Bestattungskosten

Kostenübernahme Ortsansässige

Bei Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, trägt die Gemeinde Aeugst am Albis die Bestattungskosten. Ausgenommen davon sind folgende Leistungen:

- Leichentransporte bis 50 km
- zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst wurden (z.B. spezieller Sarg, besondere Urne etc.)
- Bepflanzung und Unterhalt des Grabes
- Exhumationen und Urnenversetzungen
- Mietgebühr für Familiengräber

Werden von Hinterbliebenen weitere Leistungen (spezieller Sarg, besondere Urne usw.) verlangt, sind die daraus erwachsenen Mehrkosten von den Auftraggebern zu übernehmen.

Kostenübernahme Ortsansässigen auswärts

Für die auswärtige Bestattung von AeuGster Einwohner / Einwohnerinnen trägt die Gemeinde die Kosten gemäss § 46 Abs. 2 Bestattungsverordnung des Kantons Zürich.

Kosten für Auswärtige

Bei der Bestattung von Verstorbenen in AeuGST am Albis, deren letzter zivilrechtlicher Wohnsitz nicht AeuGST am Albis war, tragen die Auftraggeber / die Auftraggeberinnen oder, wenn solche fehlen, die Erben / die Erbinnen, sämtliche effektiven Bestattungskosten Kosten bzw. die Rechnungen Dritter.

Für Auswärtige wird eine Grabplatzgebühr erhoben.

Art. 32. Erdbestattungsreihengräber

Bei letztem Wohnsitz in AeuGST am Albis		gebührenfrei
Bei auswärtigem Wohnsitz	CHF	1'000.00

Art. 33. Urnenreihengräber

Bei letztem Wohnsitz in AeuGST am Albis		gebührenfrei
Bei auswärtigem Wohnsitz	CHF	500.00

Art. 34. Gemeinschaftsgrab

Bei letztem Wohnsitz in AeuGST am Albis	CHF	Gebührenfrei
Bei auswärtigem Wohnsitz		150.00

Art. 35. Familiengrab (nur Urnen)

Erst-Mietdauer (50 Jahre)		
Bei letztem Wohnsitz in AeuGST am Albis	CHF	3'000.00
Bei auswärtigem Wohnsitz	CHF	4'500.00

Verlängerung für 20 Jahre (nach erfolgter Bewilligung)

Bei letztem Wohnsitz in AeuGST am Albis	CHF	1'500.00
Bei auswärtigem Wohnsitz	CHF	2'250.00

Art. 36. Grabunterhalt und -Pflege

Bepflanzung verwahrloster Gräber		nach Aufwand
----------------------------------	--	--------------

Art. 37. Gräberräumung

Exhumation, Urnenversetzung, besondere Wünsche nach Aufwand

G. Finanzen und Steuern

Art. 38. Bescheinigungen und Ausweise des Steueramtes

Steuerausweis pro Steuerjahr an Drittpersonen, inkl. Gerichte CHF 40.00

Art. 39. Mahngebühren Finanzverwaltung

1. Mahnung		gebührenfrei
1. Mahnung	CHF	25.00
Löschung Betreuung / Verlustschein		nach Aufwand

H. Lebensmittelkontrolle

Art. 40. Kontrollen / gebührenpflichtige Leistungen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen	nach Aufwand gemäss Tarif kant. Labor
Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten, Fotos zur Tatbestandsaufnahme, usw.	nach Aufwand gemäss Tarif kant. Labor

I. Polizeiwesen

Art. 41. Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	250.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
Vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften	CHF	50.00
Patente für Ortsvereine bzw. bei überwiegendem öffentlichem Interesse		gebührenfrei

Art. 42. Hinausschiebung Schliessungsstunde

Vorübergehende Hinausschiebung (Einzeltag/Wochenende) Ortsvereine	CHF	100.00 gebührenfrei
--	-----	------------------------

Art. 43. Abgaben für Gebrannte Wasser

Gemäss Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)

Art. 44. Hundehaltung

Jährliche Abgabe pro Hund	CHF	140.00
Mahngebühr für zu spät gemeldete Hunde	CHF	25.00
Von der Abgabe befreit sind Halterinnen und Halter gemäss § 25 des Hundegesetzes Für Züchterinnen und Züchter sowie für Tierheime beträgt die reduzierte Gebühr CHF 100.00.		

Art. 45. Waffenerwerbsschein

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition		gemäss SR 514.541
--	--	----------------------

Art. 46. Verschiedene Bewilligungen

Sonntagsverkauf pro Betrieb	CHF	80.00
Fahrbewilligung (Tagesbewilligung)	CHF	80.00
Feuerwerksbewilligung pro Anlass	CHF	80.00
Veranstaltungsbewilligung, inkl. Abklärungen Feuerpolizei		nach Aufwand
Gebühren für amtliche Publikationen von Bewilligungen		nach Aufwand

J. Sozialwesen

Art. 47. Sozialkommission

Bewilligung für Kinderkrippen, Tagesfamilien und –Plätze		nach Aufwand
Ordentliche Aufsichtstätigkeit im Rahmen erteilter Bewilligungen		nach Aufwand
Ausserordentliche Aufsichtstätigkeit		nach Aufwand

Art. 48. Bescheinigungen

Bescheinigung über den Bezug bzw. Nicht-Bezug von Sozialhilfe	CHF	20.00
---	-----	-------

K. Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 49. Grundsatz

Die Benützung öffentlichen Grundes für Bauinstallationen, Ablagerungen, usw. wird zum Tarif der kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlich staatlichen Grundes verrechnet.	CHF	gemäss LS 700.3
Nicht-kommerzielle Nutzung mit gemeinnützigem oder politischem wohltätigen Zweck		gebührenfrei

Art. 50. Langandauernde, intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für bewilligungspflichtige, langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der

Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten. Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Art. 51. Aufgrabungsbewilligungen auf Strassengebiet

Die fachgerechte Wiederinstandstellung von Strassengräben inkl. Belägen, Pflästerungen, usw. ist grundsätzlich Sache der Verursacher (Werke, Bauherrschaft, usw.). Aufgrabungen in Strassen bedürfen einer Aufgrabungsbewilligung.

Art. 52. Signalisationsbewilligungen

Verfügungsgebühren für Bewilligungen von Signalisationen, die im Kompetenzbereich der Politischen Gemeinde liegen (Hinweisschilder, Wegweiser, usw.).	CHF	100.00
Lieferung und Montage der Signalisationen durch den Werkhof		nach Aufwand

L. Rechtspflege

Art. 53. Neubeurteilungen

Behandlung von Einsprachen und Neubeurteilungen	CHF	gebührenfrei
---	-----	--------------

Art. 54. Friedensrichter

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr für das Schlichtungsverfahren bei einem Streitwert

bis CHF 1'000	CHF	65.00 – 250.00
über CHF 1'000 bis CHF 10'000	CHF	250.00 – 420.00
über CHF 10'000 bis CHF 100'000	CHF	420.00 – 615.00
über CHF 200'000	CHF	615.00 – 1240.00

Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte reduzieren.

	CHF	100.00 – 850.00
--	-----	-----------------

M. Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierung)

Art. 55. Wasserversorgung – Anschluss und Benützungsgebühren (Verbrauch)

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung vom 17. November 1999 (je zuzüglich Mehrwertsteuer)

Anschlussgebühr für Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbauten pro m ² gewichtete Grundstücksfläche	CHF	30.00
Grundgebühr pro m ² gewichtete Grundstücksfläche	CHF	0.39
Verbrauchsgebühr je m ³ , zzgl. Mehrwertsteuer	CHF	2.20

Umtriebsentschädigung bei wiederholter Nicht-Retournierung der Ablesekarte	CHF	100.00
--	-----	--------

Art. 56. Siedlungsentwässerung – Anschluss- und Benützungsgebühren (Verbrauch)

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung vom 17. November 1999 (je zuzüglich Mehrwertsteuer)

Anschlussgebühr für Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbauten pro m ² gewichtete Grundstücksfläche	CHF	35.00
Grundgebühr gewichtete Grundstücksfläche	CHF	0.30
Verbrauchsgebühr je m ³ , zzgl. Mehrwertsteuer	CHF	1.00

Art. 57. Abfallentsorgung

Es gelten die Bestimmungen der Abfallverordnung vom 1. Januar 1993 (je zuzüglich Mehrwertsteuer)

Kleinhaushalt – Einzelperson, pro Haushalt	CHF	180.00
Haushalt, pro Haushalt	CHF	225.00
Gewerbe, pro Betrieb	CHF	155.00

Art. 58. Aufhebung von früheren Erlassen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle im Widerspruch zu diesen Tarifen in Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen festgesetzten Tarife aufgehoben, insbesondere

- Gebührentarif vom 1. Januar 2024

Gemeinderat Aeugst am Albis

Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin

Vit Styrsky
Gemeindeschreiber